

## Wann gilt die Arbeitsunfähigkeit als selbstverschuldet?

**Für viele Unternehmer stellt sich die Frage, wann die durch Krankheit oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit ihres Arbeitnehmers als selbstverschuldet gilt und welche Konsequenzen dies hat. Es folgt eine kurze, zusammenfassende Übersicht.**

### Grundsatz

Bei auf längere Dauer eingegangenen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen (Dauer mehr als drei Monate oder für mehr als drei Monate eingegangen) hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zeitlich und betraglich beschränkt auch dann zu entlohnen, wenn dieser aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist (Art. 18 Abs. 1 zu § 1173a ABGB).

Grundsätzlich gilt, dass ein leichtes Verschulden des Arbeitnehmers noch nicht ausreicht, sondern dieser sich offensichtlich fehl verhalten haben muss, um die Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet zu haben. Der Arbeitnehmer ist also nicht dauernd gezwungen, all seine Kräfte darauf zu verwenden, seine Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten, sondern der Arbeitgeber hat das allgemeine Lebensrisiko im Rahmen von Art. 18 Abs. 1 zu § 1173a ABGB zu übernehmen.

### Bei Krankheit

Eine aufgrund von Krankheit entstandene Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich unverschuldet. Die Krankheit wird nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen als verschuldet angesehen. Etwa dann, wenn der Arbeitnehmer seinen Gesundheitszustand absichtlich dadurch verschlechtert, dass er sich keiner ärztlichen Untersuchung unterzieht und sich dadurch die Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlängert. Da Drogen- und Alkoholsucht heutzutage als Krankheiten anerkannt sind, kann bei daraus entstandener Arbeitsunfähigkeit ebenfalls kein Verschulden abgeleitet werden. Dasselbe gilt für

Suizidversuche und Selbstverstümmelungen, da diese immer im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer psychischen Störung, die Krankheitswert hat, stehen.

Die aus einer medizinisch nicht notwendigen Schönheitsoperation resultierende Arbeitsunfähigkeit gilt hingegen grundsätzlich als selbstverschuldet, sodass kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Allerdings kann es im Einzelfall schwierig sein, festzulegen, ob ein Eingriff der plastischen Chirurgie medizinisch indiziert ist. Eine aus einer Schönheitsoperation resultierende Arbeitsunfähigkeit gilt dann als unverschuldet, wenn der Eingriff ärztlich verordnet oder empfohlen wurde – etwa wenn der Eingriff aufgrund von unfallbedingtem Schönheitsmakeln oder psychischem Leiden notwendig erscheint. In diesen Fällen besteht folglich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

### Bei Unfall

Auch die durch einen Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich unverschuldet. Entzieht sich der Arbeitnehmer nach einem erlittenen Unfall der erforderlichen ärztlichen Behandlung, so kann darin ein Verschulden liegen, wenn sich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit dadurch verlängert.

Zu der Frage des Verschuldens bei Unfällen während der Ausübung von Risikosportarten existiert höchstgerichtliche Rechtsprechung, die besagt, dass der Arbeitnehmer nicht ständig um die Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bemüht sein muss. Gemäss Schweizer Bundesgericht könne unter Berücksichtigung der persönlichen Freiheit des Arbeitnehmers in der Regel nicht von diesem verlangt werden, von der Ausübung aller riskanten

Sportarten wie Skifahren, Bergsteigen, Tauchen, Reiten etc. abzusehen. Davon ausgenommen sind die Fälle, bei denen ein grober Verstoß gegen die Regeln der Kunst vorliegt, so etwa beim Verwenden von untauglicher Ausrüstung oder dem Fehlen von erforderlichen Mindestkenntnissen; hier handelt es sich um selbstverschuldete Unfälle, bei denen keine Lohnfortzahlungspflicht besteht. Dasselbe gilt für die Unfallfolgen beim Fahren in fahrunfähigem Zustand und bei Nichttragen des Sicherheitsgurtes oder des Schutzhelms. Ganz grundsätzlich kann also festgehalten werden, dass bei der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Unfallfolgen nur grobes Verschulden zum Erlöschen der Lohnfortzahlungspflicht führt.

**Dies stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Einholung rechtlichen Rats im konkreten Anlassfall.**



Daniela Manneh-Hasler,  
Rechtsanwältin

**WB**  
RECHTSANWÄLTE  
Wilhelm & Büchel

Wilhelm & Büchel  
Rechtsanwälte/Attorneys-at-law  
Lova-Center  
P.O. Box 1150, 9490 Vaduz  
Tel.: +423 399 48 50  
dmanneh-hasler@wbr.li, www.wbr.li